

Per E-Mail: 316@bmg.bund.de

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 316 // Frau Kleinschmidt
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe

Sehr geehrte Frau Kleinschmidt,

vielen Dank für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu o. g. Umsetzungsgesetz abgeben zu können. Vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Fachkräftemangels in den deutschen Krankenhäusern ist der Gesetzentwurf aus Sicht der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) außerordentlich zu begrüßen. Insofern können wir uns an dieser Stelle auf eine allgemeine Stellungnahme beschränken.

Die Mobilität der Gesundheitsberufe muss und wird aus Sicht der Krankenhäuser in Zukunft noch wachsen. Insofern ist die grenzüberschreitende Mobilität von Fachkräften im Gesundheitswesen für die deutschen Krankenhäuser von zentraler Bedeutung. Dem Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass ein Europäischer Berufsausweis für einzelne Berufe (dieser soll sukzessive auf weitere Berufe übertragen werden) als neues Instrument implementiert werden soll. Nach Auffassung der DKG wird es hierdurch mittel- und langfristig zu einer deutlichen Entlastung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der EU kommen, da das bisherige Anerkennungsverfahren ersetzt werden würde. Die Patientensicherheit sehen wir dadurch nicht beeinträchtigt, zumal als neues Instrument ein sogenannter Vorwarnmechanismus in das Gesetz aufgenommen werden soll, der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats verpflichtet, die Behörden aller anderen Mitgliedstaaten entsprechend zu informieren (bei Vorliegen einer ganzen oder teilweisen Untersagung der beruflichen Tätigkeiten). Unabhängig davon ist es nach unserem Dafürhalten zu begrüßen, dass bei begründeten Zweifeln an der Berechtigung zur Ausübung des jeweiligen Berufs (zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat) von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats (z. B. über Straftaten) entsprechende Informationen angefordert werden können.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass die Antragsteller die Möglichkeit bekommen sollen, einen gesonderten Feststellungsbescheid zu erhalten, der die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation unabhängig von den weiteren Voraussetzungen für den Berufszugang (insbesondere Sprachkenntnisse) vorsieht. In diesem Zusammenhang wäre es aus Sicht der DKG hilfreich, konkret darauf hinzuweisen, dass die Antragsteller auf Grund des vorgenannten Feststellungsbescheids keine rechtlichen Ansprüche in Bezug auf eine ganze oder teilweise Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten ableiten können. Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit und das parallele Erlangen des erforderlichen deutschen Sprachniveaus wird von den Antragstellern des Öfteren unterstellt, entspricht allerdings nicht der Intention des Gesetzgebers und könnte hierdurch noch klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie uns in den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mit einbeziehen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Baum